



## Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung - BayBO

Die Stadt Bobingen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende vom Ferienausschuss in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 beschlossene Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

### § 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten

- 1) bei Flachdachgebäuden 1 H
- 2) bei Dachneigungen bis einschließlich 45° Grad
  - a) an den Traufseiten 0,75 H
  - b) an den Giebelseiten 0,6 H,
- 3) bei Dachneigungen von mehr als 45° Grad bis einschließlich 70° Grad
  - a) an den Traufseiten 1 H
  - b) an den Giebelseiten 0,6 H
- 4) bei Dachneigungen von mehr als 70° Grad 1 H

mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

### § 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Bobingen, den 27.01.2021  
Stadt Bobingen

Klaus Förster  
Erster Bürgermeister



## II. Begründung

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BayBO eröffnet Kommunen die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens und Sicherstellung des Brandschutzes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität und in bewusster Abweichung von der zum 01. Februar in Kraft tretenden Neuregelungen mit einer Abstandflächentiefe von 0,4 H erlassen.

Im Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Bauräume festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im gesamten Stadtgebiet und die damit verbundenen immer weiter steigenden Grundstückspreise haben bereits jetzt dazu geführt und werden daher weiterhin dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Stadtgebiet nachteilig ändern. Eine deutliche Nachverdichtung wird nach Auffassung der Stadt auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Bauvorhaben gerade der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine immer stärkere Nachverdichtung der Grundstücke angestrebt wird. Der Stadtrat hat sich einer Nachverdichtung aufgeschlossen gegenüber gezeigt, da sich auch im Stadtgebiet der Mangel an bezahlbaren Wohnungen deutlich bemerkbar macht. Allerdings mussten trotz dieser positiven Haltung gegenüber einer Nachverdichtung immer wieder Anträge abgelehnt werden, weil das Maß des Verträglichkeit überschritten wurde. Lockerungen im Abstandsflächenrecht werden, wie andere gesetzliche Erleichterungen für Nachverdichtungen auch, nicht unbedingt direkt zu bezahlbarem Wohnraum führen. Vielmehr ist im Großraum Augsburg, in dem die Stadt liegt, damit zu rechnen, dass vor allem gewerbliche Bauherren Lockerungen in aller erster Linie dazu benutzen, noch mehr teuer verkaufbare Baumasse auf einem Grundstück unterzubringen.

Zahlreiche Beschwerden aus der Nachbarschaft über neue Nachbarn sowie die Tendenz, jedes noch so kleine Grundstück mit einem Sichtschutzzaun zu den Nachbarn und nach außen hin abzuschotten, zeigen ganz deutlich, dass der Wohnfrieden durch zu geringe Abstände gefährdet ist. Der Bereich der Stadt ist vor allem dadurch geprägt, dass die bauliche Dichte deutlich geringer ist als z.B. in den Nachbarstädten. Der Stadtrat möchte durch die abweichend festgelegten Abstandsflächen den Wohnfrieden und damit auch die Wohnqualität für die Zukunft sichern.

Die Wohnqualität ist im Stadtgebiet in vielen Bereichen durch eine noch ländliche Struktur mit größeren Abständen zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Stadtgebiet sollen Wohnformen angeboten werden, die im großstädtischen bzw. baulich verdichteten Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Stadt möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, gegebenenfalls auch zu einer Verbesserung des Brandschutzes.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Stadt möchte für ihr Stadtgebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kfz ist größer als in der Großstadt. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert. Es zeigt sich immer wieder, dass aufgrund der starken Nachverdichtung Flächen für wichtige Nebenanlagen auf der Strecke bleiben. Diese werden oftmals auf verbliebenen Restflächen neben Stellplätzen oder in verschatteten Grundstücksbereichen untergebracht. Dieser Entwicklung will die Stadt entgegenwirken.

Die Stadt bezieht in ihre Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und einer Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Die Stadt hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in ihrem Stadtgebiet für vorrangig. Dem Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Stadt in ihren Planungen berücksichtigen.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Stadt dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Stadtgebiet anzuordnen. Zwar gibt es im Stadtgebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen. Die oben genannten Ziele sollen aber generell im Stadtgebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Im Einzelfall ist eine Korrektur über Abweichungen möglich. Für die sich insbesondere unterscheidenden Gewerbe-, Kern- und urbanen Gebiete findet die Satzung ohnehin keine Anwendung.

Die Stadt ist sich auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Stadtgebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentumseinschränkungen.

Bobingen, den 27.01.2021  
Stadt Bobingen

  
Klaus Förster  
Erster Bürgermeister

